

Prävalenz behandlungsbedürftiger psychischer Erkrankungen bei geistig Behinderten

Der Anteil von Menschen mit einer geistigen Behinderung beträgt laut empirischer Forschung in Deutschland 3%. Diese Menschen können wie jeder andere auch psychisch erkranken. Internationale Studien zeigen sogar, dass Menschen mit einer geistigen Behinderung mit einer Prävalenz von 30-40% sogar doppelt so häufig erkranken, wie die Allgemeinbevölkerung, bei der die Prävalenz bei 15% liegt. Das liegt u.a. daran, dass die Intelligenzminderung die Anpassung an die sozialen Normen beeinträchtigen kann und die daraus resultierende Häufung von Konflikten und Belastungen im Sozialisationsprozess die Beziehungs- und Ich-Entwicklung negativ beeinflusst.

Massive psychotherapeutische Unterversorgung geistig Behinderter in Berlin

Für Berlin mit etwa 4 Millionen Einwohnern ist somit von 120.000 Menschen mit einer geistigen Behinderung auszugehen, von denen 36.000 bis 48.000 an einer behandlungsbedürftigen psychischen Erkrankung leiden.

Diesem Bedarf gegenüber hat eine aktuelle Studie ergeben, dass nur 23% psychisch erkrankter Kinder mit einer geistigen Behinderung bei einem Psychiater oder Psychotherapeuten behandelt werden, im Gegensatz zu nichtbehinderten Kindern, wo es etwa die Hälfte ist. Angehörige von Menschen mit geistiger Behinderung und Mitarbeiter im Bereich der Eingliederungshilfe berichten übereinstimmend, dass für die benannte Personengruppe gerade im Bereich der ambulanten Psychotherapie gravierendste Versorgungsdefizite bestehen. Die Kassenärztliche Vereinigung Berlin konnte uns auf Anfrage keine Psychotherapeuten nennen, die bereit und qualifiziert sind, mit Menschen mit geistiger Behinderung ambulant psychotherapeutisch zu arbeiten. Eine von der Psychotherapeutenkammer Berlin erstellte Liste entsprechend spezialisierter KollegInnen enthält 5 VertragsbehandlerInnen, die allerdings nur ca. 3-4 geistig Behinderte pro Jahr behandeln. Darüber hinaus gibt es eine Reihe von KollegInnen, die zwar über die Fachkunde verfügen, jedoch nicht vertragspsychotherapeutisch zugelassen sind. Sie würden gern Menschen mit geistiger Behinderung wegen einer psychischen Erkrankung in Behandlung nehmen, stoßen jedoch auf diverse Probleme bei der Kostenübernahme. Krankenkassen lehnen Anträge auf eine Psychotherapie im Erstattungsverfahren gem. §13.3. SGB V ab, Psychotherapie über SGB XII wird im Land Berlin seit einigen Jahren kategorisch abgelehnt.

Die massive Unterversorgung trägt dazu bei, dass psychische Erkrankungen von Menschen mit Behinderungen nur einseitig pharmakologisch oder überhaupt nicht behandelt werden. Dieser Zustand ist nicht hinnehmbar, stellt eine offenkundige Benachteiligung dar und widerspricht den Artikeln 3 und 19 der UN Konvention für Menschen mit Behinderung, die das Recht auf gesellschaftliche Inklusion regeln, sowie besonders Artikel 25. Darin „erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen“. Die psychotherapeutische Versorgung ist Teil der Gesundheitsversorgung.

Forderungen nach zielgruppenspezifischen psychotherapeutischen Behandlungsangeboten

Daraus ergeben sich folgende Forderungen in Anlehnung an die Stellungnahme Nr. 7 der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie, Psychotherapie und Nervenheilkunde (DGPPN) vom 11.8.2009, sowie die Resolution der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes vom 19.3.2012:

- Menschen mit geistiger Behinderung haben einen Anspruch auf eine bedarfsgerechte, wohnortnahe gesundheitliche Versorgung und dies unabhängig von den leistungsrechtlichen Konstellationen des Einzelfalls.

- Das psychiatrisch-psychotherapeutische Regelversorgungssystem muss sich über die gesicherte Akutversorgung im Rahmen der regional geregelten Pflichtversorgung hinaus – noch mehr als bisher des Versorgungsbedarfs der Menschen mit geistiger Behinderung annehmen.
- Für die ambulante psychotherapeutische Behandlung psychischer Störungen geistig Behinderter sind ausreichende Versorgungsangebote bereit zu stellen.
- Das Vorliegen einer geistigen Behinderung darf in keinem Falle zu unzulänglicher Versorgung oder gar zum Ausschluss aus einer adäquaten Versorgung führen.
- Gesundheitliche Unterversorgung behinderter Menschen widerspricht dem grundgesetzlichen Verbot der Diskriminierung wegen einer Behinderung.
- Die Krankenkassen werden aufgefordert, ambulante Psychotherapien im Erstattungsverfahren gem. § 13.3 SGB V zu bewilligen, sofern kein Vertragsbehandler für die Behandlung eines Menschen mit geistiger Behinderung gefunden werden konnte.
- Der Senat von Berlin wird aufgefordert, psychotherapeutische Behandlungen nach SGB XII für Menschen mit geistiger Behinderung wieder zu übernehmen, weil viele wichtige Aspekte durch eine kassenfinanzierte Richtlinienpsychotherapie nicht abgedeckt werden können, etwa die Einbeziehung von Angehörigen oder BetreuerInnen, oder die aufsuchende Arbeit, wenn die Betroffenen aufgrund der Intelligenzminderung nicht in die Praxis des Therapeuten kommen können. Leistungen zur Teilhabe an der Gemeinschaft gemäß SGB IX werden bisher nur im Jugendbereich nach SGB VIII gewährt, nicht im Erwachsenenbereich nach SGB XII, obwohl dort derselbe Anspruch besteht. Die Beschreibungen für Therapien und die Leistungsbeschreibungen sollten vom Jugendbereich für den Erwachsenenbereich übernommen werden.
- Übergangsweise sollte der Senat von Berlin durch Einzelvereinbarungen gem. §75 SGB XII mit spezialisierten Psychotherapeuten für eine Verbesserung der psychotherapeutischen Versorgung von Menschen mit geistiger Behinderung sorgen, da diese Vereinbarungen schnell und unkompliziert abschließbar sind.
- Die Träger von Einrichtungen, die Menschen mit geistiger Behinderung betreuen, werden aufgefordert, innerhalb ihrer Einrichtungen für ein angemessenes Angebot an Psychotherapie zu sorgen.

Berlin, den 13.9.2012